



WAHLORDNUNG für VERBANDSTAGE

§ 1 Wahlkomitee

Der Verbandstag bestimmt ein aus drei Personen bestehendes Wahlkomitee, für welches der Verbandsvorstand einen Vorschlag zu machen hat.

Liegen von Seiten der Delegierten anderslautende Vorschläge vor und ist kein Einvernehmen über einen gemeinsamen Vorschlag zu erzielen, so wird abgestimmt:

Zuerst der Vorschlag des Verbandsvorstandes, dann die übrigen Vorschläge der Reihe nach. Erreicht ein Vorschlag die einfache Mehrheit, dann ist die Wahl beendet.

Das Wahlkomitee ist angehalten, vor Beginn der Beratungen einen Vorsitzenden aus seinen Reihen zu wählen.

§ 2 Wahlvorschläge

Der scheidende Verbandsvorstand hat einen Vorschlag für die Wahl des neuen Verbandsvorstandes, die Rechnungsprüfer, den Disziplinaranwalt und den Disziplinarausschuss zu erstellen.

Weiters hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, für diese Organe oder für einzelne Mitglieder derselben einen Vorschlag zu machen. Solche Vorschläge müssen dem Verbandsvorstand schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag zugegangen sein.

Mündliche Wahlvorschläge können nur dann behandelt werden, wenn ihnen vom Verbandstag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Dringlichkeit zugebilligt wird.



Besetzen Vorschläge die Organe nicht vollständig, so hat das Wahlkomitee von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Sind mehrere Vorschläge vorhanden und ist es dem Wahlkomitee nicht möglich, diese Vorschläge mit den Proponenten auf einer gemeinsamen Liste zu vereinen, so legt das Wahlkomitee fest, in welcher Reihenfolge abgestimmt werden soll, wobei der Vorschlag des alten Vorstandes jeweils Vorrang hat.

§ 3 Vorsitz bei Wahlen

Sobald die Mitglieder des Wahlkomitees bestimmt wurden, unterbricht der Präsident für dessen Beratungen den Verbandstag.

Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden des Wahlkomitees wieder eröffnet, der die Wahlvorschläge bekannt gibt und die Wahl des Präsidenten selbst leitet.

Danach übergibt er dem neugewählten Präsidenten den Vorsitz. Dieser bringt die Wahl zum Abschluss.

§ 4 Wahl

Über den Präsidenten und die Vizepräsidenten muss gesondert abgestimmt werden. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können – sofern nur eine Liste vorliegt – gemeinsam gewählt werden. Diese Regelung gilt auch für die Wahl der Rechnungsprüfer, des Disziplinaranwalts und den Disziplinarausschuss.

Anmerkung:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.